

ZEITarbeit – ZEITgemäß gestalten

iGZ-Landeskongress in Bayern

Regionaldirektion Bayern



Beschäftigungssicherung durch
Kurzarbeit und Qualifizierung



Bundesagentur für Arbeit

Gliederung

- I. Ausgangssituation
- II. Doppelstrategie
- III. Konjunkturpaket II – Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld (Kug)
- IV. Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen (WeGebAU)
- V. Kug und Qualifizierung
- VI. Qualifizierung bei Personaldienstleistern
- VII. Kooperationsvereinbarungen
- VIII. Back up

I. Ausgangssituation

Entwicklung der Kurzarbeit

Die Finanzkrise zeigt deutliche Auswirkungen:

- Stetiger Anstieg der Kurzarbeiterzahlen seit Beginn der Krise:

Ist-Stand in Bayern am 17.04.2009: ca. 435.000

darunter im Bereich der Zeitarbeit ca. 7.500

zum Vergleich: durchschnittliche Anzahl der
Kurzarbeiter im I. Quartal 2008:

ca. 30.000

- Anstieg der Ausgaben für Kurzarbeitergeld im Jahr 2009:

Ausgaben im ersten Quartal 2009: 52.778.235,84 €

zum Vergleich:

Ausgaben im ersten Quartal 2008: 2.532.707,61 €

II. Doppelstrategie

II. Doppelstrategie

WeGebAU:

- Qualifizierung von Arbeitnehmern während der Beschäftigung
- Deckung des anstehenden Fachkräftebedarfs durch eigene Kräfte
- Kostenbeteiligung durch BA (die Mittel wurden deutlich aufgestockt)

Kurzarbeit:

- Kurzarbeit hilft, Entlassungen zu vermeiden – die Arbeitnehmer behalten ihre Arbeitsplätze
- Eingearbeitete Fachkräfte bleiben im Betrieb
- Kurzarbeit hilft Betrieben jeder Branche und jeder Größe
- **KURZARBEIT IST DAS INSTRUMENT, UM DIE KRISE ZU MEISTERN!**

III. Konjunkturpaket II

Sonderregelungen bei Kug

Konjunkturpaket II – Sonderregelungen zu Kurzarbeitergeld

1. Übernahme der SV-Beiträge bei Kurzarbeitern

- Übernahme der SV-Beiträge zur Hälfte
- volle Erstattung des AG-Anteils bei Qualifizierung während der Kurzarbeit
 - Qualifizierung muss mindestens 50 % der ausgefallenen Arbeitszeit umfassen
 - alle öffentlich geförderten Maßnahmen sind berücksichtigungsfähig
 - nicht öffentlich geförderte Maßnahmen sind berücksichtigungsfähig, wenn diese nicht im ausschließlichen oder erkennbar überwiegenden Interesse des Betriebes liegen
- Betrieb darf nicht gesetzlich zur Durchführung verpflichtet sein
- zusätzlicher Anreiz für die Weiterbildung von Beschäftigten
- Vermeidung von Entlassungen

Konjunkturpaket II – Sonderregelungen zu Kurzarbeitergeld

2. Erleichterungen beim Zugang zu Kurzarbeitergeld

- Kurzarbeitergeld kann auch gezahlt werden, wenn weniger als ein Drittel der Beschäftigten einen Entgeltausfall von mehr als 10 % erleidet

3. Erleichterungen bei der Prüfung der Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls

- Minusstunden müssen nicht mehr eingebracht werden

4. Neuerung beim Kurzarbeitergeld für Personaldienstleister

- Personaldienstleister werden allen anderen Betrieben gleichgestellt; die Zahlung von Kurzarbeitergeld ist damit ab der ersten Ausfallstunde möglich!

IV. WeGebAU

Förderung der Weiterbildung Beschäftigter ohne Kurzarbeit - Sonderprogramm WeGebAU -

- beschäftigte AN nehmen während der Arbeitszeit an beruflicher Weiterbildung teil und Arbeitsentgelt wird fortgezahlt
- Arbeitsausfall ist weiterbildungsbedingt
- Bildungsmaßnahme ist auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbar (möglichst anerkanntes Zertifikat)
- Träger- und Maßnahmezulassung mit Bildungsgutscheinverfahren
- Angemessene Kostenbeteiligung des AG

Bisher:

- Gering Qualifizierte (§ 77 SGB III)
 - Übernahme von Weiterbildungskosten und Zuschuss zum Arbeitsentgelt
- Ältere AN (sobald das 45. Lebensjahr vollendet ist) in Betrieben mit weniger als 250 Arbeitnehmern (§ 417 SGB III)
 - Übernahme von Weiterbildungskosten

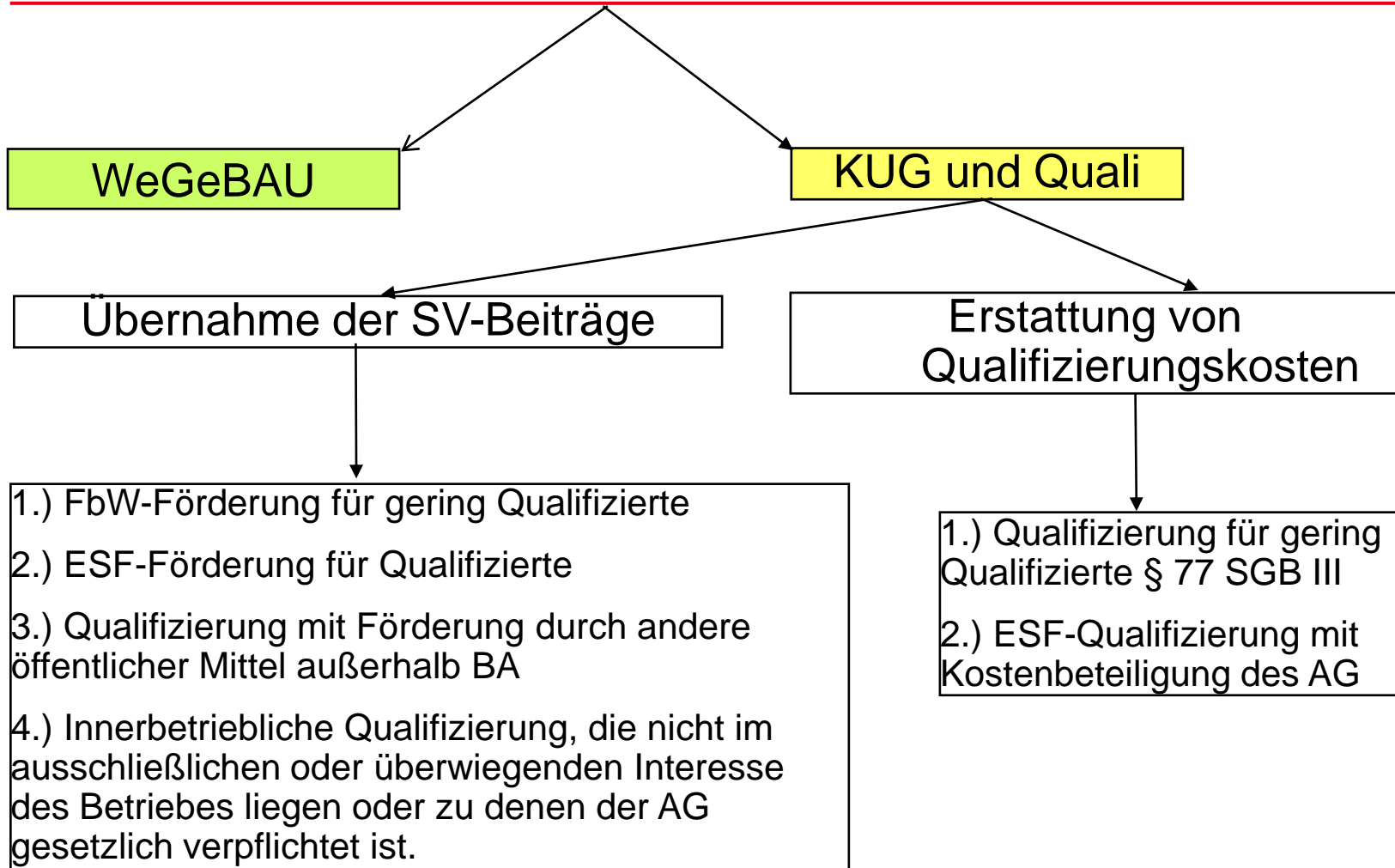
WeGebAU - durch Konjunkturpaket II erweitert

■ Neu und zusätzlich (§ 421t Abs. 4 SGB III):

- Unabhängig von Alter und Betriebsgröße auch Arbeitnehmer, deren Berufsabschluss bereits mind. 4 Jahre zurückliegt und deren Weiterbildung in den letzten 4 Jahren nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde
 - Übernahme von Weiterbildungskosten

V. Kug und Qualifizierung

Überblick Kug und Qualifizierung



Förderung gering Qualifizierter: FbW während Kug

- zertifizierte Maßnahme und Träger
- Vermittlung allgemein verwertbarer Kenntnisse
- Maßnahmedauer soll die voraussichtliche Dauer der Kurzarbeit nicht überschreiten
- ggf. Anschlussförderung über WeGebAU
- Zahlung der vollen Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten für Kinderbetreuung und Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung
- Bildungsgutscheinverfahren (AN-Leistung)

Qualifizierung während Kurzarbeit

Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für gering qualifizierte Beschäftigte

- Maßnahme und Träger müssen nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) zugelassen sein
- Weiterbildung soll Kenntnisse vermitteln, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbar sind
- vollständige Übernahme der Lehrgangskosten sowie Erstattung von Fahrkosten, Kosten der Kinderbetreuung und der Kosten für Unterkunft und Verpflegung

Ausgaben 2009 FbW während Kug (1. Quartal)

Regionaldirektion Bayern	304.461.-€
--------------------------	------------

Ausgaben 2009 WeGebAU (1. Quartal)

Regionaldirektion Bayern	19.840.000.-€
--------------------------	---------------

zum Vergleich WeGebAU:

Gesamtausgaben 2008 RD Bayern	31.140.000.-€
-------------------------------	---------------

Gesamtausgaben 2007 RD Bayern	11.370.000.-€
-------------------------------	---------------

■ Eintrittszahlen WeGebAU

Vergleich

- Eintritte 2007	3.514
- Eintritte 2008	10.168
- Eintritte 2009	3.849 (bis 20.04.2009)

Förderung Qualifizierter: ESF während Kug

- zertifizierte Maßnahme und Träger (Ausnahme im Einzelfall)
- Qualifizierungsbedarf muss bestehen
- Maßnahmeende innerhalb des voraussichtlichen Kug-Bezuges
- keine Förderung von verpflichtend durchzuführenden Maßnahmen, Wiederholungsprüfungen, reinem Erwerb von Scheinen etc.
- Übernahme der Lehrgangskosten (teilweise), keine Übernahme von Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten und Unterkunft und Verpflegung
- Maßnahmen, die intern mit internem Personal durchgeführt werden, sind ebenfalls förderbar (anteilige Personalkosten und Lernmittel)

ESF-BA Programm

■ Kriterien für die Festlegung der Förderhöhe:

- Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro
- Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro
- Benachteiligte sind z. B. ältere Arbeitnehmer (ab 50 J., Behinderte)

■ Förderhöhe: 25% bis 80%

ESF – Förderung: Höhe im Überblick

Große Unternehmen		
Maßnahmeart	Nicht Benachteiligte	Benachteiligte /Behinderte
Allgemeine Qualifizierungsmaßnahme	60%	70% (60 + 10)
Spezifische Qualifizierungsmaßnahme	25%	35% (25 + 10)

Mittlere Unternehmen		
Maßnahmeart	Nicht Benachteiligte	Benachteiligte /Behinderte
Allgemeine Qualifizierungsmaßnahme	70% (60 + 10)	80% (70 + 10)
Spezifische Qualifizierungsmaßnahme	35% (25 + 10)	45% (35 + 10)

Kleine Unternehmen		
Maßnahmeart	Nicht Benachteiligte	Benachteiligte /Behinderte
Allgemeine Qualifizierungsmaßnahme	80% (60 + 20)	80%
Spezifische Qualifizierungsmaßnahme	45% (25 + 20)	55% (45 + 10)

Wege der Qualifizierung im Überblick

Programm	ESF-BA-Programm	FbW während Kug	WeGebAU	Konjunkturpaket II Ausweitung WeGebAU	Konjunkturpaket II Zeitarbeitnehmer
Grund des Arbeitsausfalls	konjunkturell / saisonal	konjunkturell / saisonal	weiterbildungsbedingt	weiterbildungsbedingt	weiterbildungsbedingt
Personengruppe	nicht gering qualifizierte Kurzarbeiter	gering qualifizierte Kurzarbeiter	ältere und gering qualifizierte Arbeitnehmer	qualifizierte Arbeitnehmer, deren Berufsabschluss und berufl. Qualifizierung mind. 4 Jahre zurückliegen	Zeitarbeitnehmer bei Wiedereinstellung
Förderzeitraum seit	01.01.2009	01.01.2009	2006	rückwirkend zum 01.02.2009	rückwirkend zum 01.02.2009
Förderinstrumente	Lehrgangskosten nach ESF-RL vom 18.12.2009	Weiterbildungskosten 77 Abs. 2 SGB III	Weiterbildungskosten 77 Abs. 2 /417 SGB III Arbeitsentgeltzuschuss 235c SGB III (Geringqualifizierte)	Weiterbildungskosten § 417 SGB III i. V. m. § 421 t Abs. 4 SGB III	Weiterbildungskosten § 417 SGB III i. V. m. § 421 t Abs. 5 SGB III Arbeitsentgeltzuschuss § 235c SGB III (Geringqualifizierte)

VI. Qualifizierung bei Personaldienstleistern

Konjunkturpaket II – Qualifizierung von Arbeitnehmern in der Zeitarbeit

- **Erweiterung der bestehenden Fördermöglichkeiten für Zeitarbeitnehmer**
(§ 421t Abs.5 SGB III)
 - Übernahme der Weiterbildungskosten unabhängig von Alter, Betriebsgröße und Qualifikation bei Wiedereinstellung
 - Bedingungen:
 - Arbeitnehmer war in den Jahren 2007 und 2008 als Zeitarbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt
 - Arbeitslosigkeit wird durch Wiedereinstellung bei demselben Verleiher beendet
- Anreiz zur Wiedereinstellung von Zeitarbeitnehmern
- gezielte Qualifizierung im Vorfeld der vorgesehenen Tätigkeit
- Verbesserung der Beschäftigungschancen

VII. Kooperationsvereinbarungen

Kooperationsvereinbarung

- 2007 Startschuss
 - Kooperationsvereinbarungen zwischen der BA und fünfzehn der größten Zeitarbeitsunternehmen

- Ziel:
 - Verbesserung der Zusammenarbeit
 - Einführung einheitlicher Standards

- Umsetzung
 - Abschluss der Vereinbarungen bei Unternehmen mit mehr als 10 Standorten durch die Koordinierungsstelle
 - Abschluss der Vereinbarungen bei kleineren Unternehmen durch die zuständige Agentur für Arbeit

- vielfältige Formen der Zusammenarbeit vor Ort
 - Zusammenarbeit bei der Vermittlung von Jugendlichen
 - Zusammenarbeit bei der Vermittlung Älterer